

zu unbestimmt, namentlich im Hinblick darauf, daß auch die mit der Wartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter zur Beobachtung dieser Regeln verpflichtet werden. Da andererseits auch keineswegs feststeht, welche Regeln der Technik als allgemein anerkannte bezeichnet werden können und somit schon aus diesem Grunde eine solche Bestimmung in einem Gesetze als nicht zulässig zu erachten ist, empfiehlt sie statt der Fassung des vorliegenden Entwurfs die präcisere des § 1 des Preussischen Gesetzes, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 3. Mai 1872, welcher folgendermaßen lautet:

Die Besitzer von Dampfkesselanlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, insbesondere auch den in § 4 angelegten Gebühren kann sich die Gewerbekammer durchaus einverstanden erklären; die Hauptsache freilich, betreffs der amtlichen Revision des Betriebs der Dampfkessel, wird sein, welche Ausführungsverordnung hierüber seitens eines Hohen Senats wie in § 3 des Entwurfs vorbehalten, erlassen werden wird. Die Gewerbekammer kann nicht umhin, ihre desfalligen Wünsche dahin zu äußern, daß dieselbe sich möglichst der Preussischen Ausführungsverordnung vom 24. Juni 1872 anschließen möge, welche die Kammer zu diesem Behufe eingehend durchberathen hat und deren Bestimmungen ihr höchst angemessen und zweckmäßig erscheinen. Besonders empfiehlt sich, ähnlich wie in § 4 der angeführten Verordnung, den Besitzern von Dampfkesseln, welche Vereinen angehören und eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, daß sie von der amtlichen Revision befreit sind, da durch eine solche Bestimmung den Dampfkesselbesitzern bei völlig genügender Sicherheit voraussichtlich vielfache Erleichterungen hinsichtlich der Revision ihrer Dampfkessel werden verschafft werden.

Indem sie dem Vorgetragenen gemäß einen Hohen Senat ersucht, den § 1 des Gesetzentwurfs wie beantragt abändern, und bei der demnächst von ihm zu erlassenden Ausführungsverordnung die Bestimmungen der Preussischen in Berücksichtigung ziehen zu wollen, verharret

mit der größten Hochachtung

die Gewerbekammer

(gez.) **Vortfeld**

d. zeit. Vorsitz in B.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. September 1874.

1. Nachbewilligung für das Katasteramt.

Dem Senate ist von der Katastercommission Folgendes berichtet worden.

Im Specialbudget Nr. 93 seien die Ausgaben des Katasteramts 1) für Messungen, Schätzungen u. s. w. auf *Mk* 23,900, 2) für Tabellen, Bureaukosten zc. auf *Mk* 11,000 veranschlagt worden. Dabei sei angenommen worden, daß die durch das Gesetz vom 13. März 1873 vorgeschriebene allgemeine Neuschätzung, weil es an Hülfschätzern gefehlt habe, nicht im laufenden Jahre werde beendet werden. Außerdem habe man auf eine außergewöhnliche Zunahme der sonstigen Geschäfte des Katasteramts nicht rechnen können. Inzwischen sei es aber gelungen, die Zahl der Hülfschätzer um zwei zu vermehren und in Folge dessen Aussicht vorhanden, die Neuschätzung in der Stadt und dem nächsten Umkreise derselben

schon in diesem Jahre in der Hauptsache zu beendigen. Dadurch werde eine namhafte Ueberschreitung des dafür ausgeworfenen Fonds unvermeidlich. Ferner hätten die Arbeiten im Bureau, namentlich durch Aufträge der Quartier- und der Eisenbahndeputation, in nicht vorhergesehener Weise sich vermehrt, die Anstellung von Hülfschreibern erheischt und sonstige Kosten verursacht. Die große Zahl von Schätzungsanträgen habe außerdem die Generalschätzer so in Anspruch genommen, daß ein erheblicher Theil der Arbeiten den Stellvertretern zugefallen sei. Die durch § 5 der Vorschriften vom 26. Februar 1866 angeordnete Revision der Grundsteuerzuschätzungen habe sodann in verschiedenen größeren Bezirken des Landgebiets, wegen der bei manchen Expropriationen hervorgetretenen Grundwerth-erhöhung, eine größere Ausdehnung gewonnen. Endlich sei die Besoldung von zwei Katasterfeldmessern, welche noch nicht Staatsbeamte geworden, mit *Mk* 4982 aus dem Fond des Katasteramts bestritten worden, und falle dagegen im Etat der Beamtengehälter aus. In Folge aller dieser Umstände seien von den bewilligten *Mk* 35,050 bereits *Mk* 34,240 verausgabt, und würden nach aufgestelltem Ueberschlage noch erforderlich sein zu 1. des Specialbudgets *Mk* 21,000, zu 2. *Mk* 3000. Diesem Mehrbedarf stehe übrigens außer der Ersparung im Gehalts-etat eine Mehreinnahme an Gebühren und an Steuererträgen gegenüber.

Die Finanzdeputation giebt gutachtlich anheim, das in dem vorstehenden Berichte erwähnte Gehalt der Katasterfeldmesser auf die dafür im Gehaltsetat (Nr. 29) ausgeworfenen beiden Positionen anzuweisen, da es ihres Erachtens keinen Unterschied mache, ob die betreffenden Personen das im Gehaltsetat vorgezeichnete Amt bereits definitiv angetreten hätten oder nur erst probeweise auf Grund besonderen Auftrags des Senats gegen die etatsmäßige Vergütung wahr-nahmen. In ähnlichen Fällen sei auch sonst demgemäß verfahren worden, und empfehle es sich davon nicht abzuweichen, um den wirklichen Sachverhalt nicht durch eine doch nur scheinbare Mehrbelastung der Ausgaben für das Katasteramt und eine nur scheinbare Ersparung am Gehaltsetat zu verdunkeln.

Der Senat hält diese Bemerkung der Finanzdeputation für correct und beantragt daher eine Nachbewilligung auf Specialbudget Nr. 93 ad 1 zum Belaufe von *Mk* 16,000, ad 2 zum Belaufe von *Mk* 3000.

2. Beamtengehälter.

Anlage mit
3 Unter-Anlagen.

Die wegen Erhöhung der Beamtengehälter niedergesetzte Deputation hat einen dritten Bericht überreicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerchaft hieneben zugehen läßt.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 4. Septbr. 1874.

Dritter Bericht der wegen Erhöhung der Beamtengehälter niedergesetzten Deputation.

(Eingereicht am 31. Juli 1874.)

Der Auftrag, welchen die von Senat und Bürgerchaft am 21./26. Februar sowie am 13./15. October v. J. gefaßten Beschlüsse der berichtenden Deputation erteilt haben, ist durch die neuen Beschlüsse vom 2. Januar und 4. Februar d. J. näher bestimmt und wesentlich erweitert worden.

Diesen Beschlüssen gemäß hatte die Deputation bei den fortgesetzten Be-rathungen namentlich

- 1) eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende neue Regulirung der Beamtengehälter ins Auge zu fassen,
- 2) auch die Gehaltsverhältnisse der nicht als pensionsberechtigte Staats-beamten zu betrachtenden Angestellten der Deputationen und Verwaltungen in den Kreis der Berathungen zu ziehen,

- 3) eine größere Gleichmäßigkeit bei Abstufung und Normirung der Besoldungen anzustreben,
- 4) zu diesem Zwecke auch bei den vorzuschlagenden Normalgehalten in der Regel darauf Rücksicht zu nehmen, daß
 - a. dieselben auf *M* 100 abgerundet werden,
 - b. die Alterszulagen dreimal von fünf zu fünf Jahren im Betrage von je 10 Procent des Anfangsgehalts eintreten,
 - c. den Beamten ein Anspruch auf besondere Vergütung für amtliche oder mit dem Amt in Verbindung stehende Nebengeschäfte aus öffentlichen Mitteln nicht zustehen soll,
 - d. auch Privatvergütungen für amtliche oder mit dem Dienst in Verbindung stehende Nebengeschäfte ausgeschlossen sein sollen, und
 - e. für Dienstwohnungen eine Miethentschädigung von 10 % des Gehalts berechnet wird.

Die Lösung der hiernach veränderten Aufgabe machte eine vollständige Umarbeitung der im vorigen Jahre vorgelegten Anträge nothwendig. Während es sich damals nur um eine vorläufige Aufbesserung derjenigen Gehalte, welche vorzugsweise und ohne Säumen einer solchen bedürftig erschienen, handelte, wurde gegenwärtig eine neue Regelung der Gehalte verlangt, welche, für eine längere Dauer berechnet, als Grundlage für die Entwicklung eines festen Gehaltssystems brauchbar sein sollte. Zu diesem Zwecke war auf der einen Seite eine eingehende Prüfung der Bedeutung der einzelnen Aemter für das öffentliche Leben, sowie der an die Beamten in Beziehung auf Vorbildung, Fähigkeiten und Leistungen zu erhebenden Anforderungen und der hierdurch bedingten Stellung derselben bei Bestimmung der neuen Normalgehälter geboten. Auf der andern Seite durften aber auch die einmal bestehenden Verhältnisse nicht ganz unberücksichtigt bleiben; namentlich war, soweit als thunlich, eine billige Ausgleichung der neuen Normalgehälter mit dem gegenwärtigen Dienst Einkommen der jetzigen Inhaber der Stellen zu versuchen. Die hiermit verbundenen Schwierigkeiten werden es begreiflich erscheinen lassen, daß ungeachtet der außerordentlichen Anstrengung und Beschleunigung der Arbeiten der Deputation der verlangte Bericht nicht in einem so kurzen Zeitraum, wie die Vorlage im vorigen Jahre, vollendet werden konnte.

Das Ergebniss der nach Maßgabe des erweiterten Commissoriums fortgesetzten Berathungen findet sich in den unter I., II. und III. beiliegenden Zeichnissen übersichtlich zusammengestellt. Die hieraus hervorgehenden Vorschläge werden zeigen, daß die Deputation danach gestrebt hat, überall an der Hand der vorgezeichneten, oben erwähnten Grundsätze zu einer mehr, als bisher, systematischen Behandlung der Gehaltsbestimmungen zu gelangen, ohne jedoch auch in den Fällen, wo dies die Natur des Amtes, das Interesse des Dienstes oder die jetzt bestehenden Verhältnisse unzweckmäßig erscheinen ließen, sich pedantisch an die als Regel festgehaltenen Normen zu binden.

Anlage I. verzeichnet die Aemter der etatsmäßig fest angestellten Beamten, welche einen gesetzlichen Pensionsanspruch genießen resp. in Zukunft genießen werden, so wie auch zum Eintritt in die Witwenanstalt für bürgerliche Beamten verpflichtet sind. Die Beamten dieser Classe werden mit wenigen Ausnahmen (Syndiker der Handelskammer, Beamten der Bürgerschaft etc.) vom Senate angestellt. Für dieselben sind fast durchgängig feste Normalgehälter aufgestellt mit den bestimmten dreimaligen Alterszulagen von 10 % des Minimums; bei einigen höher dotirten Stellen (No. 67. 75. 90. 132. 137. 156.) jedoch, bei denen die Anwendung dieses Grundsatzes zu einer nicht zweckmäßigen Gehaltsregulirung führen würde, ausnahmsweise mit dem Vorschlage einer nur zweimaligen Gehaltszulage.

Die Anträge der Deputation beziehen sich auf die in Spalte 3 angegebenen neuen Normalgehälter, sowie auf die in Spalte 6 mit † bezeichneten außerordentlichen Gehälter der jetzigen Inhaber der Stellen, und auf die in Spalte 8 hinzugefügten Bedingungen und sonstige Nebenbestimmungen. Die übrigen in Spalte 2, 4, 5, 6 und 7 aufgenommenen Angaben und Berechnungen sind nur zur

Vergleichung und besseren Uebersicht beigelegt und werden nicht zu Beschlüssen zu erheben, vielmehr bei der Ausführung den erforderlichen Verbesserungen zu unterwerfen sein, falls sich, was kaum zu vermeiden ist, Irrthümer eingeschlichen haben sollten.

Für die Zukunft ist davon ausgegangen, daß die festgestellten Gehalte dieser Kategorie wie bisher nur auf Grund besonderer Anträge und Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft abzuändern sind. Das Verzeichniß I. wird auch demnächst als Grundlage des mit dem Budget vorzulegenden Gehaltsetats benutzt werden können und zu diesem Zweck durch Hinzufügung der darin noch fehlenden Beamten, namentlich der Lehrer, zu vervollständigen sein.

Diese Einrichtung wird eine bessere Uebersicht der Gehalte gewähren, als die bisher bei Aufstellung des sogenannten Salarienetats übliche Unterscheidung, ob die Gehalte direct aus der Generalkasse oder durch Vermittlung der vorgesetzten Behörden an die einzelnen Beamten ausbezahlt werden, eine Unterscheidung, welche nur eine Kasseneinrichtung ohne innere Bedeutung zum Ausgangspunkt hat.

In Anlage II. sind die nicht fest angestellten Beamten und Bediensteten aufgeführt, welchen ein gesetzlicher Pensionsanspruch nicht zusteht resp. künftig nicht beizulegen sein wird und zwar in der ersten Abtheilung die Beamten, deren Amt nur als ein Nebengeschäft zu betrachten ist und in der zweiten Abtheilung die nur auf Zeit anzustellenden Hülfssbeamten, Boten, Schreiber und ähnliche untergeordnete Gehülfen der Deputationen, welche nach § 60 des Deputationsgesetzes von diesen anzunehmen und nicht als Staatsdiener anzusehen sind, sowie die ihnen gleichstehenden Gehülfen der übrigen Behörden. Die Gehalte der ersten Abtheilung sind gleich denen in Anlage I, regelmäßig als feststehend anzusehen. Die Besoldungen der zweiten Abtheilung, welche sich zum großen Theil nach den wechselnden Arbeits- und Lohnverhältnissen richten, werden dagegen in der Regel auf Antrag der vorgesetzten Behörden durch das Jahresbudget regulirt. Für die sämtlichen Gehalte dieser Art lassen sich keine überall übereinstimmenden Grundsätze durchführen. Die Deputation hat zwar auch für einen Theil dieser Stellen, bei welchen dies nach den besonderen Verhältnissen angemessen erschien, dreimalige Alterszulagen empfohlen, bei der Mehrzahl jedoch hiervon abgesehen. — In Anlage II. sind nur die in Spalte 4 und 6 vorgeschlagenen neuen Gehaltsätze und nähern Bestimmungen als Anträge der Deputation zu betrachten, während die übrigen Angaben und Berechnungen in Spalte 2, 3 und 5 nur zur Erläuterung dienen und zu Beschlüssen keine Veranlassung geben werden. Rücksichtlich der Stellen, bei welchen Spalte 3 nicht ausgefüllt ist, glaubte sich die Deputation eines Antrags enthalten zu sollen, weil Gehaltsveränderungen in diesen Kreisen zunächst der Initiative der betreffenden Behörden zu überlassen sein werden. Wo Anträge derselben oder sonstige Gründe nicht vorlagen oder bekannt waren, sind daher, abgesehen von kleinen, lediglich zur Abrundung der Gehaltssumme dienenden Zulagen, nur die zur diesjährigen Budget speciell oder durch Bewilligung eines entsprechenden Dispositionsfonds genehmigt sind, angeführt, ohne Vorschlag einer Veränderung derselben. Es wurde hierbei vielmehr davon ausgegangen, daß die Deputationen und Behörden bei Aufstellung der letzten Specialbudgets für 1874 genügende Bewilligungen beantragt haben und etwa für 1875 erforderliche Verbesserungen zum nächsten Budget beantragen werden. — Dies gilt insbesondere von der zahlreichen Classe der nicht fest angestellten Hülfsschreiber und ähnlicher Gehülfen. Für Vermeidung von Ungleichmäßigkeiten und eines häufigen Uebergangs von einer gleichmäßigen Norm. Es wird deshalb im Anschluß an eine gleichartige Einrichtung rücksichtlich der Remuneration nicht etatsmäßig angestellter Hülfssarbeiter in Preußen die Feststellung des folgenden Grundsatzes in Vorschlag gebracht. Das Jahresgehalt solcher Hülfsschreiber und ähnlicher Angestellten soll

für Anfänger:

bis zu vollendetem 18. Lebensjahre nicht über	Mk 600
22. " " "	" 1000

für Geübtere aber:

im ersten Dienstjahre nach vollendetem 22. Lebensjahre nicht über	" 1100
" zweiten " " " " " " "	" 1200
" dritten " " " " " " "	" 1300
" vierten " " " " " " "	" 1400
" fünften " " " " " " "	" 1500

betragen. Innerhalb dieser Grenzen bleibt die Bestimmung des Gehalts, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Budget, den vorgesetzten Behörden überlassen. Diese erhalten hierdurch genügenden Spielraum für Berücksichtigung individueller Verhältnisse, werden jedoch darauf hingewiesen, daß über ein im Allgemeinen geltendes Maß ohne Nachtheil für das Ganze nicht hinausgegangen werden kann.

Das in Anlage II. benutzte Formular dürfte sich dazu eignen, in Zukunft zur Aufstellung der Gehaltsanträge in den jährlichen Specialbudgets benutzt zu werden, um auch in dieser Beziehung ein übereinstimmendes Verfahren und eine leichtere Uebersicht einzuführen.

Anlage III. enthält keine selbständigen Anträge, sondern nur eine nach den Gehaltsbeträgen geordnete Zusammenstellung der Vorschläge in Anlage I. und II. Dieselbe soll zunächst dazu dienen, eine Vergleichung der vorgeschlagenen neuen Gehalte zu erleichtern. Eine solche geordnete Uebersicht der von Senat und Bürgerschaft genehmigten Gehalte wird aber auch nützlich sein, um bei neuen Aemtern und bei künftigen Veränderungen einen festen Anhaltspunkt für Bestimmung des Dienst Einkommens zu gewähren.

Den an die Anlagen I. und II. anzuschließenden Anträgen sind zunächst einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken.

Rücksichtlich des Maßes der Gehalte haben auch bei der gegenwärtigen Vorlage die in dem Deputationsbericht vom 5. Mai 1873 (Verhdlg. pag. 322) ausgesprochenen Grundsätze zur Richtschnur gedient. Im Allgemeinen sind jedoch die damals eingehaltenen engen Grenzen etwas erweitert. Hierzu führte zunächst die seit jenem Berichte mehrfach gemachte Erfahrung, daß tüchtige, namentlich technisch ausgebildete Beamte nur bei Bewilligung höherer Gehalte zu gewinnen und zu erhalten sind; ferner die bisher noch fortdauernde Theuerung der meisten Lebensbedürfnisse und die daraus folgende bedrängte Lage vieler Beamten; endlich aber auch der Vorgang der meisten deutschen Staaten, welche wiederholt in erheblicher Weise das Dienst Einkommen ihrer Beamten neuerdings erhöht resp. Wohnungs- und ähnliche Zuschüsse denselben gewährt haben. Der Deputation haben umfassende Mittheilungen über die Gehaltsverhältnisse der Beamten des Reichs und anderer deutschen Staaten vorgelegen. Hiernach sind die Besoldungen vieler Beamten in andern Staaten niedriger, viele aber auch höher, als die in den Anträgen für gleichartige Stellen vorgeschlagenen neuen Gehaltsätze. Ein sicherer Maßstab zur Vergleichung läßt sich aus jenen Vorlagen aber um so weniger entnehmen, als die Einrichtungen des Staatsdienstes in den verschiedenen Ländern sehr verschieden sind. Die Deputation glaubt sich daher in dieser Beziehung auf die Bemerkung beschränken zu dürfen, daß die gegenwärtigen Anträge im Ganzen ein mittleres Maß des Dienst Einkommens der Staatsdiener in Deutschland einhalten.

Die Summe der im vorigen Jahre vorgeschlagenen Erhöhungen war auf Mk 90,534 berechnet. In diesem Jahre ist dieselbe auf ungefähr Mk 128,440 anzuschlagen, also etwa um Mk 37,900 vermehrt. Dieser Anschlag ist jedoch nicht genau. Die der Staatskasse zufallende Mehrbelastung wird sich nicht ganz so hoch belaufen, weil die den Beamten, welche Nebeneinnahmen hatten, für deren Wegfall zugebilligte Entschädigung als plus mitberechnet ist, während die Gebühren, welche dagegen in die Staatskasse fließen, wegen der Unsicherheit des künftigen Ertrags derselben, nicht in Anschlag gebracht sind.

Im Anschluß an die Bemerkungen in dem ersten Berichte (Verhdlg. 1873, pag. 326) über die feste Anstellung als „Staatsbeamte“ mit dem Rechte auf das

gesetzliche Ruhegehalt wird wiederholt hervorgehoben, daß eine größere Ausdehnung dieser Beamtenklasse im Verhältniß zu den nur auf Zeit und Kündigung Angestellten nicht allein den Gesetzen (Deputationsgesetz §§ 53 und 60 und Verordnung vom 3. Juli 1855) entspricht, sondern auch im Interesse des Dienstes und des Beamtenstandes zweckmäßig erscheint. Hiervon ausgehend, sind denn auch eine Reihe von Beamten, welche bisher keine feste Anstellung hatten, in Anlage I. aufgenommen und dadurch zur Beförderung zu Staatsbeamten empfohlen worden. Dies ist namentlich zu No. 53, 93, 94, 136 a, 140, 145, 152, 165, 177, 178, 215, 216 u. A. vorgeschlagen, wodurch selbst abgesehen von der Erhöhung der Gehaltssumme eine sehr erhebliche Verbesserung dieser Stellen eintreten würde. Allerdings kann bezweifelt werden, ob eine solche die Organisation der Behörden berührende Veränderung in dem Commissorium der Deputation liegt. Diefelbe ist jedoch zum Theil durch die der Deputation zugewiesenen Anträge der Behörden angeregt und steht mit dem Commissorium mindestens in einem so engen Zusammenhange, daß gehofft werden darf, die in dieser Beziehung etwa anzunehmende Kompetenzüberschreitung werde nicht mißbilligt werden.

Dies gilt auch von einigen noch weiter über die Grenzen des ursprünglichen Commissoriums hinausgehenden Anträgen auf Anstellung neuer Beamten. Auch diese Anträge stehen in Verbindung mit den der Deputation gestellten Aufgaben, und sind namentlich in Betreff einiger Stellen bei den Gas- und Wasserwerken, bei den Gerichten und dem statistischen Bureau, durch besondere Aufträge von Senat und Bürgerschaft veranlaßt worden. Den vielfachen Anregungen zu noch weiteren Anträgen auf veränderte Geschäfts- und Amtseinrichtungen, zu welchen nicht der unmittelbare Zusammenhang mit den Gegenständen der Berathung nöthigte, ist die Deputation aber stets aus dem Wege gegangen.

Sämmtlichen Vorschlägen einer Gehaltsverbesserung liegt in Gemäßheit der im Eingang erwähnten Beschlüsse, sofern nicht in Anlage I. Spalte 8 und Anlage II. Spalte 6 ausdrücklich das Gegentheil vorbehalten ist, die Voraussetzung zu Grunde, daß damit

der Anspruch auf Nebeneinnahmen aus öffentlichen Mitteln wegfällt, auch alle Nebeneinnahmen für amtliche oder mit dem Dienste in Verbindung stehende Privatarbeiten ausgeschlossen sind,

für alle Bureauarbeiter die Verpflichtung zu einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 8 bis 9 Stunden täglich nach Anweisung der vorgesetzten Behörde eintritt, und

für Dienstwohnungen 10 Procent des Gehalts in Abzug kommen.

Diese Bedingungen sind bei einigen Stellen, um Mißverständnisse zu vermeiden, in den Bemerkungen noch besonders angedeutet, aber auch bei allen übrigen Aemtern, bei welchen keine Hinweisung hierauf hinzugefügt ist, als selbstverständlich vorausgesetzt.

Privatarbeiten gegen Vergütung sollen im Uebrigen, soweit sie die amtliche Thätigkeit nicht beeinträchtigen und von der vorgesetzten Behörde für zulässig erachtet werden, nach den gedachten Beschlüssen nicht ausgeschlossen sein. Diese erklären sich zur Verhütung von Mißbräuchen unbedingt nur gegen solche Nebeneinnahmen, welche unmittelbar mit dem Dienste in Verbindung stehen, und überlassen es der Entscheidung im einzelnen Falle, welche Nebengeschäfte für Private „als mit dem Dienst in Verbindung stehend“ anzusehen sind, indem in dieser Beziehung für die Beurtheilung den vorgesetzten Behörden ein gewisser Spielraum bleiben muß. An Anhaltspunkte für ein solches Urtheil, welche aus der Natur der Sache sich ergeben, wird es aber hierbei auch nicht fehlen. Wissenschaftliche Arbeiten z. B., zu welchen im Amte gesammelte Erfahrungen und Kenntnisse benutzt werden, fallen offenbar nicht unter jenes Verbot. Dagegen Acten zum Gebrauche für Privat Zwecke allerdings als mit dem Dienste in Verbindung stehende Nebengeschäfte, deren Wegfall als Bedingung der vorgeschlagenen Gehaltserhöhung gelten soll, anzusehen sein.

Die Deputation ist bei ihren Beschlüssen in Gemäßheit ihres in dieser Beziehung genehmigten Antrags vom 11. December v. J. unter 7 (Verhandlg.

1874, pag. 5) noch von den eben näher bezeichneten Grundsätzen ausgegangen. Der inzwischen in Betreff der Rechtsverhältnisse der Beamten erstattete Deputationsbericht und der vom Senat bereits genehmigte Gesetzentwurf untersagt jedoch die mit dem Dienst in Verbindung stehenden Privatarbeiten, auch wenn sie gegen Vergütung geschehen, nicht ohne Weiteres, sondern behält nur den vorgesezten Behörden die Befugniß zur Untersagung derselben vor. Hiermit würde zwar an sich der im Obigen vorausgesetzte Wegfall solcher Privatarbeiten als Bedingung der Gehaltserhöhung nicht geradezu im Widerspruch stehen, jedoch, insofern die gegenwärtigen Anträge und das neue Gesetz von nicht ganz übereinstimmenden Principien ausgehen, schwerlich für die Dauer praktisch durchgeführt werden können. Die Deputation konnte aber hierdurch, so lange die Verhandlungen über dies Gesetz noch schweben, sich zur Aenderung der gefassten Beschlüsse nicht bestimmen lassen, auch bis zum Abschluß jener Verhandlungen den gegenwärtigen Bericht, dessen Beschleunigung von vielen Seiten dringend gewünscht wird, nicht zurückhalten. Es dürfte vielmehr, wenn und sobald der gedachte Entwurf Gesetzeskraft erlangt haben wird, eine wiederholte Prüfung der vorliegenden Anträge in der Richtung vorzubehalten sein, ob die neuen Gehaltsätze, auch wenn gesetzlich bestimmt wird, daß mit dem Dienst in Verbindung stehende Privatarbeiten gegen Vergütung künftig wieder gestattet werden können, aufrecht zu erhalten oder zu modificiren sind.

Die Nebeneinnahmen, welche bisher für amtliche Geschäfte von den betreffenden Beamten bezogen wurden und künftig wegfallen sollen, werden in die Staatskasse fließen. Dies gilt unbeschränkt von allen Gebühren, Sporteln u. s. w., rücksichtlich deren regelmäßiger Forterhebung die vorgesezten Behörden die erforderlichen Einrichtungen zu treffen haben werden. In Betreff derjenigen mit dem Amte in Verbindung stehenden Geschäfte, welche die Beamten bisher freiwillig gegen eine aus öffentlichen Mitteln oder von Privatpersonen ihnen zufließende Vergütung besorgt haben, bleibt die Verpflichtung zu deren unentgeltlicher Fortführung in Kraft und zwar nach Vorschrift der Behörden, welche auch die zur Staatskasse zu ziehenden Vergütungen zu bestimmen haben.

Die Verpflichtung der Beamten auch zu außergewöhnlichen Dienstleistungen ohne einen Anspruch auf besondere Vergütung als Regel ist durch die erwähnten Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 2. Januar und 4. Februar d. J. anerkannt, zugleich jedoch hervorgehoben, daß neben Durchführung dieses Principis die Möglichkeit zu außerordentlichen Remunerationen für außerordentliche Leistungen der Beamten gewährt werden müsse. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Bewilligung eines besondern Remunerationssfonds, wie er in andern Ländern besteht, erforderlich. Die Deputation empfiehlt den erwähnten Beschlüssen gemäß vorerst für das Jahr 1875 einen Dispositionsfonds, vorläufig im Betrage von *Mk* 5000, in das nächste Budget aufzunehmen und zur Sicherung einer dem Zweck entsprechenden Verwendung desselben zu bestimmen, daß

- 1) nur dem Senate als Centralbehörde, nicht den einzelnen Behörden und Verwaltungen, die Verfügung über diesen Betrag zusteht,
- 2) aus demselben nur für ungewöhnliche Leistungen eines Beamten, welche die Kräfte desselben in außerordentlicher Weise in Anspruch nehmen, Vergütungen zu bewilligen sind,
- 3) fortlaufende und regelmäßig wiederkehrende Remunerationen aber gänzlich ausgeschlossen bleiben, und
- 4) die Rechnung über die Verwendung des Fonds der Finanzdeputation jährlich zur Prüfung vorzulegen ist.

Die gedachten Beschlüsse haben ferner zu 5 des Deputationsberichts vom 11. December v. J. eine derartige Abstufung der Gehalte in demselben Dienstzweige empfohlen, daß der Minimalbetrag der höhern sich stets an den Maximalbetrag der niedern Stelle anschließe. Der Versuch, diese an sich zweckmäßige Einrichtung überall durchzuführen, ist nicht ohne Ausnahmen gelungen, weil sich damit die beschlossenen regelmäßigen Alterszulagen nicht vereinigen ließen, wenn man unangemessene Gehaltsbestimmungen vermeiden wollte. Demzufolge wird der unter 5 des gedachten Deputationsberichts vorgeschlagene Grundsatz nicht zu entbehren sein.

Für die Berechnung der Alterszulagen dient im Allgemeinen die in Spalte 4 der Anlage I. und Spalte 2 der Anlage II. angegebene Zeit der Anstellung. In vielen Fällen ist jedoch unter „Bemerkungen“ ein anderer Zeitpunkt, von welchem an die Berechnung der Dienstzeit in Beziehung auf die Alterszulagen (jedoch ohne Einfluß auf die Berechnung eines Pensionsanspruchs) beginnen soll, vorgeschlagen worden. Es ist hiervon Gebrauch gemacht, um die neuen Normalgehälter mit den bestehenden Verhältnissen in Einklang zu bringen, namentlich um in den Fällen, in welchen erst in neuerer Zeit eine Gehaltsverbesserung eingetreten und zu einer schon jetzt rasch folgenden bedeutenden Steigerung noch keine genügende Veranlassung vorliegt, eine entsprechende Ausgleichung herbeizuführen. Eine Bestimmung des Anfangspunkts der Alterszulagen war insbesondere bei den bisher nur als Hilfsbeamte auf Kündigung angenommenen Beamten, welche jetzt in feste Stellungen vorrücken sollen, nöthig, da denselben die in ihrer bisherigen Stellung zurückgelegte Dienstzeit nicht, oder nur zum Theil angerechnet werden kann.

Ohne Zweifel liegt es in der Absicht von Senat und Bürgerschaft die neu zu bestimmenden Gehaltsverbesserungen, wie im vorigen Jahre wiederum von Anfang d. J. zu bewilligen und die Nachzahlung für den abgelaufenen Theil des Jahres zu verfügen. Es ist jedoch in dieser Beziehung in Ansehung der Gehaltserhöhungen, mit welchen der Wegfall von Nebeneinnahmen verbunden ist, in ähnlicher Weise wie bei der vorjährigen Theuerungszulage, die Vorschrift erforderlich, daß nach Bestimmung des Senats auf Grund der Berichte der vorgelegten Behörden die im laufenden Jahre bezogenen Nebeneinnahmen für amtliche oder mit dem Dienst in Verbindung stehende Nebengeschäfte von dem zu bewilligenden Mehrbetrag in Abzug gebracht werden. Eine Ausnahme hiervon wird jedoch rücksichtlich der unter No. 19, 20, 24, 25, 26, 30 und 30 a vorgeschlagenen neuen Gehaltsregulirung bei den Gerichten, welche bis zum Beginn des nächsten Jahres verschoben werden kann, zweckmäßig sein.

Die Deputation hat auch gegenwärtig, wie in ihrem ersten Berichte, darauf verzichtet, die neuerdings in befriedigender Weise geordneten Gehälter der Lehrer zum Gegenstand einer wiederholten Berathung zu machen resp. dieselben nach den für die Gehaltsregulirung im Uebrigen aufgestellten Grundsätzen zu modificiren.

Endlich wird rücksichtlich der Bezüge, welche den jetzigen Beamten für ihre Person außer dem Normalgehälter zugedacht sind, darauf aufmerksam gemacht, daß ebenso wie in dem Entwurfe des Beamtengesetzes, zwischen „persönlicher Zulage“, welche wie ein Theil des Gehalts behandelt und bei Bewilligung einer Pension mit in Anschlag gebracht wird, und „Gratification“, welche hierbei nicht in Anschlag kommt, unterschieden worden ist.

Wenngleich eine specielle Angabe der Motive, welche zu den einzelnen Gehaltsvorschlügen geführt haben, nicht durchführbar, auch nicht einmal zweckmäßig erscheint, bedürfen doch die folgenden einzelnen Posten der Anlage I. einer näheren Erläuterung.

Zu No. 7, 10, 31a, 50, 89, 171a wird bemerkt, daß die hiernach vorbehaltene Gratification von *M* 250 für einen Kanzlisten resp. Schreiber an den größern Bureaux den betreffenden Behörden zur Verfügung gestellt wird, falls dieselben für zweckmäßig halten, einen Bureaubeamten nach ihrer Wahl mit der Aufsicht, Aufrechterhaltung der Ordnung und Geschäftsvertheilung nach Anweisung der Behörde zu beauftragen. Diese Gratificationen kommen aber in Wegfall, wenn resp. soweit der beauftragte Kanzlist schon durch persönliche Zulage oder Gratificationen für seine besonderen Leistungen eine Vergütung erhält. — Durch Bewilligung dieser Gratificationen wird die im vorigen Bericht in Vorschlag gebrachte Feststellung eines höhern Gehalts für die ersten Bureaubeamten an einigen Kanzleien überflüssig.

Zu No. 11. Der jetzige Rathhausdiener hat um Versetzung in den Ruhestand nachgesucht und es wird eine neue Regulirung dieser Stelle erforderlich werden.

Zu No. 19 bis 31. Rüksichtlich der Gerichtsbeamten, welche früher zum großen Theil auf Nebeneinnahmen angewiesen waren, sind bei der letzten

Gehaltsregulirung von 1864 zwar neue Normalgehälter festgestellt worden. Den damals angestellten Beamten ist jedoch freigelassen, zu wählen, ob sie das neue Gehalt ohne Nebeneinnahmen annehmen oder ihr altes Gehalt nebst Nebeneinnahmen behalten wollten. Zwei Gerichtssecretäre und drei Kanzlisten, welche sich für die letztere Alternative entschieden haben, sind in Folge hiervon noch jetzt zum Theil auf den Genuß von Sporteln angewiesen.

Gegenwärtig hat zunächst ein auf Anstellung eines zweiten Kanzlisten bei dem Obergericht und Fixirung des Dienst Einkommens der Kanzlisten am Ober- und Untergericht, sowie am Erbe- und Handfestenamte gerichteter Antrag des Richtercollegiums zu einer nähern Prüfung der fraglichen Verhältnisse Veranlassung gegeben. Diese Prüfung, welche vom Senat der berichtenden Deputation übertragen worden ist, hat zu der Ueberzeugung geführt, daß nicht länger gezögert werden darf, auch bei den Gerichten regelmäßige Einrichtungen in Beziehung auf die Wahrnehmung der Kanzleigeschäfte und die Beseitigung von Nebeneinnahmen anzubahnen. Nicht allein der Wunsch mit den längst verurtheilten Sportelbezügen und daran sich knüpfenden erheblichen Unzuträglichkeiten endlich einmal aufzuräumen, treibt hierzu, sondern auch der rücksichtlich Beschaffung der Schreibhülfe bei einigen Gerichtskanzleien noch bestehende, ganz unhaltbare Zustand. So wird z. B. bei dem Obergerichte der gesammte Registratur- und Kanzleidienst von einem Kanzlisten mit Hülfe von sechs Privatschreibern, welche lediglich im Dienste des Kanzlisten stehen und von ihm aus seinen Sporteleinnahmen bezahlt werden, wahrgenommen. Bei dem Untergerichte besteht eine ähnliche Einrichtung, welche um so dringender eine Aenderung erheischt, als einem der Privatschreiber des Kanzlisten, welcher als solcher ein jährliches Gehalt von nur 83 Mark genießt, zugleich als Haupterwerbsquelle die Betreibung von Mandatariatsgeschäften bei dem Untergerichte gestattet ist.

Zustände dieser Art können, auch nach der Ansicht des Richtercollegiums, nicht länger geduldet werden. Mit der Sportelberechtigung der Kanzlisten hängt aber auch die Nebeneinnahme der beiden noch nicht fixirten Secretäre, welche an den Copialien participiren, zusammen und es erscheint wünschenswerth, auch dies mit den neuen Einrichtungen nicht mehr zu vereinigende Verhältniß zu beseitigen.

Zu diesem Zweck war zunächst eine Auseinandersetzung mit den betreffenden Beamten erforderlich. Denn wenngleich ein eigentlicher Rechtsanspruch derselben auf ihre bisherige Gebühreneinnahme nicht anerkannt werden kann, so ist doch von jeher, namentlich bei der letzten Gehaltsregulirung, die durch langjährigen Bezug gesicherte Einnahme wie ein der willkürlichen Entziehung nicht unterworfenenes Privatrecht behandelt worden und von einem gleichen Standpunkt, welcher mindestens die Billigkeit im hohen Grade für sich hat, wird auch jetzt auszugehen sein.

Die entscheidenden Billigkeitsgründe können jedoch nicht so weit führen, daß die Aufhebung der Sportelbezüge unbedingt von der Zustimmung der Betheiligten abhängig gemacht werde. Diese Maßregel ist vielmehr Sache von Senat und Bürgerschaft und es wird sich hierbei nur darum handeln, welche Entschädigung für die wegfallenden Gebühren den bisher Bezugsberechtigten angemessener Weise zu gewähren sei. Diese Gebühren sind seit der Anstellung der Betheiligten in fortwährendem Steigen begriffen. Wollte man bei Bemessung der Entschädigung von dem zur Zeit ihres Amtsantritts bestehenden Gebührenbetrag, welcher gewissermaßen als Grundlage des ihnen zugesicherten Dienst Einkommens betrachtet werden könnte, ausgehen, so würde dies im Verhältniß der Einnahme der letzten Jahre einen sehr empfindlichen Verlust und eine nicht zu beabsichtigende Härte enthalten. Auf der andern Seite kann aber auch als Maßstab einer billigen Entschädigung nicht eine ausnahmsweise besonders günstige Jahreseinnahme, auch nicht die Hoffnung auf eine weitere Steigerung der Einnahmen in der Zukunft, sondern nur der durch ungefähre Schätzung nach dem mittleren Durchschnitt einer Reihe von Jahren zu ermittelnde Verlust zu Grunde gelegt werden. Bei der zu gewährenden Entschädigung, insofern dieselbe in der Bewilligung eines erhöhten festen Gehaltes bestehen soll, fällt auch bedeutend ins Gewicht, daß ein immerhin bestreitbarer Anspruch in ein gesichertes

Recht verwandelt wird und daß damit eine erhöhte Pensionsforderung verbunden ist.

Die von einem Mitgliede der Deputation im Auftrage derselben gepflogenen Ermittlungen und Besprechungen mit den Betheiligten haben unter Berücksichtigung der hervorgehobenen Gesichtspunkte zu den unter 19, 20, 24, 25 und 26 in Anlage I. gemachten Vorschlägen geführt. Eine bestimmte Abmachung mit den betreffenden Beamten liegt diesen Vorschlägen nicht zu Grunde, konnte auch denselben nicht wohl im Voraus zu Grunde gelegt werden. Nach dem Ergebnisse der gedachten Besprechungen darf jedoch angenommen werden, daß die Betheiligten die Billigkeit dieser Vorschläge nicht verkennen und dagegen keinen Widerspruch erheben werden.

Zur Erläuterung der einzelnen Vorschläge seien noch folgende Bemerkungen gestattet:

Der älteste Gerichtssecretär (No. 19) hat jetzt *Mk* 4982 festes Gehalt und an Nebeneinnahmen nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre circa 1180, der letzten 5 circa 1350, der letzten 3 circa 1500, im Jahre 1873 aber *Mk* 2010 gehabt. Hiernach schien die Bestimmung des künftigen Einkommens mit einer Steigerung von *Mk* 1517 im Ganzen auf *Mk* 6500 das ungefähre Maß einer der Billigkeit entsprechenden Ausgleichung zu treffen. Das in dieser Summe liegende neue Normalgehalt mit *Mk* 5850 wird der eventuellen Berechnung eines Ruhegehalts zu Grunde zu legen sein, der Restbetrag von *Mk* 650 aber als Gratification bei der Pension nicht in Betracht kommen.

Für den zweiten Secretär (No. 20), dessen jetziges Gehalt *Mk* 4152 beträgt und dessen Nebeneinnahmen nach 10jährigem Durchschnitt auf circa 1080, nach 5jährigem auf 1315, nach 3jährigem auf 1500, im Jahre 1873 aber auf *Mk* 2010 sich belaufen haben, ist in ähnlicher Weise eine Steigerung von *Mk* 1498 und Bestimmung des neuen Einkommens im Ganzen auf *Mk* 5650, wovon jetzt *Mk* 5400 pensionsfähiges Gehalt sind, beantragt worden. Dieser Beamte würde vom September 1877 an ein Gehalt von *Mk* 5850 nebst der bei der Pensionirung nicht zu berücksichtigenden Gratification von *Mk* 250, zusammen *Mk* 6100, genießen.

Der Kanzlist des Erbe- und Handfestenamts (Nr. 24) hat gegenwärtig *Mk* 1660 Gehalt. Seine Nebeneinnahmen bestehen zum großen Theil aus Gebühren für die Anschläge der Abkündigungen und Anzeigen öffentlicher Verkäufe an die Kirchthüren, deren nothwendige Beseitigung auch schon bei einer andern Gelegenheit eingeleitet ist (vergl. auch Erklärung der Bürgerschaft zu Cap. V. 3 der ordentlichen Einnahmen des Budgets; pag. 59 der Verhandlungen von 1874). Jene Nebeneinnahmen des gedachten Kanzlisten haben im Ganzen nach einem 10jährigen Durchschnitt zwischen *Mk* 2500 und 2600, nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre über *Mk* 3200, im Jahre 1873 aber über *Mk* 5200 betragen. Bei der Fixirung desselben kommt in Betracht auf der einen Seite, daß die rechtliche Begründung seines Anspruchs auf die erwähnten Gebühren zum Theil gewichtigen Zweifeln unterliegt, auf der andern Seite, daß derselbe ein besonders verdienter Beamter ist. Mit Rücksicht hierauf wird die Bestimmung des Gehalts im Ganzen auf *Mk* 4500, mithin eine Entschädigung für die wegfallenden Nebeneinnahmen von *Mk* 2840, empfohlen und zwar unter Erklärung des das Normalgehalt übersteigenden Betrags von *Mk* 2160 für eine „persönliche Zulage“, welche bei Berechnung eines Ruhegehalts mit in Anschlag kommt.

Der Obergerichtskanzlist (Nr. 25) hat jetzt *Mk* 1328 Gehalt und verschiedene nur vom Jahre 1873 berechnete Nebeneinnahmen (darunter ca. *Mk* 5000 Antheil an den Copialien, *Mk* 360 andere Sporteln, *Mk* 660 Vergütung für Schreibhülfe vom Staat und *Mk* 380 Vergütung von Privaten für Nebenarbeiten). Diese Sporteleinnahmen haben, abzüglich der Schreibergehälter mit *Mk* 2560, sein Gesamteinkommen auf nahe an *Mk* 5300 gesteigert. Wenn gleich dem gedachten Beamten ein, im Verhältniß zu dieser sehr hohen Einnahme des letzten Jahres geringeres Gehalt von *Mk* 3000, und zwar das Normalgehalt mit höchster Alterszulage von *Mk* 2340 und persönlicher Zulage von

Mf 660 zugebacht ist, so liegt doch nach der vorangegangenen Verhandlung Grund zu der Annahme vor, daß derselbe hiermit befriedigt sein werde, weil im Fall einer etwaigen Pensionirung nicht allein der ganze Betrag von *Mf* 3000, sondern auch ein Theil seiner früheren Dienstzeit (von 1855 an) vor seiner festen Anstellung in Anrechnung kommen soll.

Der Untergerichtskanzlist (Nr. 26) mit einem Gehalt von *Mf* 1494 und circa *Mf* 1330 Nebeneinnahmen, wovon *Mf* 323 für Schreibhülfe abgehen, schlägt seine Gesamteinnahme im Jahre 1873 auf ca. *Mf* 2500 an. Er würde schon in dem neuen festen Normalgehalte von *Mf* 2340, weil dasselbe mit Pensionsanspruch verbunden ist, eine genügende Entschädigung finden. Dies wird um so mehr der Fall sein, wenn ihm die Aufsicht in der Kanzlei mit der laut Nr. 31a zur Verfügung zu stellenden Gratification von *Mf* 250 übertragen werden sollte.

Uebrigens wird zu Nr. 24 und 25 bemerkt, daß diese Gratification von *Mf* 250 bei dem Obergerichte, sowie Erbe- und Handfestenamnt laut Bemerkung zu Nr. 7 nicht zur Verwendung kommen wird, wenn, wie zu erwarten ist, die jetzigen Kanzlisten, für welche eine höhere persönliche Zulage empfohlen wird, mit der Aufsicht in den betreffenden Kanzleien betraut bleiben.

Eine Folge der veränderten Einrichtung der Kanzleien wird sein, daß die nothwendige Schreibhülfe künftig auf Staatskosten durch Annahme von Hülfschreibern beschafft werden muß, wogegen die bisher von den Kanzlisten bezogenen Gebühren (einschließlich der von Privatpersonen gezahlten Vergütungen für mit dem Dienst in Verbindung stehende Nebenarbeiten, falls diese nach Bestimmung der vorgesetzten Behörde nicht wegfallen) in die Staatskasse fließen.

Zu weitem Vorschlägen rücksichtlich der neuen Kanzleieinrichtungen, welche vom Richtercollegium zu erwarten sind, kann sich die berichtende Deputation nicht für berufen halten. Nur rücksichtlich der von dem gedachten Collegium bereits angeregten Anstellung eines zweiten Kanzlisten beim Obergericht, sowie eines vierten und fünften Kanzlisten beim Erbe- und Handfestenamnt ist der erforderliche Antrag unter Nr. 29 und Nr. 31 der Anlage I. aufgenommen. Zur Motivirung dieser Anträge wird, außer dem schon oben Bemerkten, in Betreff der vorgeschlagenen zwei neuen Beamtenstellen am Erbe- und Handfestenamnt auf die vom Richtercollegium hervorgehobene große Wichtigkeit der dem Personal dieser Kanzlei obliegenden Arbeiten hinzuweisen sein. Nach Anstellung dieser Kanzlisten werden zwei der jetzt am Erbe- und Handfestenamnt beschäftigten Hülfschreiber (Anlage II. Nr. 28 und 29) entbehrlich werden.

Die vor Kurzem angestellten Kanzlisten am Erbe- und Handfestenamnt (Nr. 30 u. 30a) haben gegenwärtig noch Nebeneinnahmen, deren Wegfall und zwar ohne directe Entschädigung beantragt werden muß, da bei ihrer Anstellung die Zurücknahme dieser Vergünstigung ausdrücklich vorbehalten ist. Um jedoch den hierdurch entstehenden Ausfall wenigstens zum Theil auszugleichen wird die Gewährung höherer Alterszulagen vorgeschlagen, wodurch den betreffenden Beamten ein ansehnliches Gehalt (*Mf* 2160 resp. 1980) zugewendet werden soll.

Zu Nr. 133, 138, 142, 146, 148 und 150 (Bauconducteure I. Classe) ist eine neue Erhöhung der Normalgehälter in Vorschlag gebracht und zwar in der Weise, daß den jetzt angestellten Beamten eine Zulage von je *Mf* 400 bis 500 zu ihren erst vor Kurzem verbesserten Gehältern zusießt resp. weitere Alterszulagen in Aussicht gestellt werden. Die Deputation hat dagegen einen Antrag auf eine weitere außerordentliche Erhöhung der Befoldung des unter Nr. 150 aufgeführten Beamten, welcher bereits durch eine anticipirte Alterszulage bevorzugt ist, von dem objectiven Standpunkt aus, von welchem sie auszugehen hat, nicht empfehlen können. Ebenso wenig vermag sie als Grundsatz anzuerkennen, daß eine Bevorzugung, welche unter besonderen Umständen einem Beamten eingeräumt worden ist, allen Beamten derselben Dienstkatégorie einen Anspruch auf gleiche Vortheile gebe, und daher auch nicht die gleichfalls angeregte Gewährung der zu Nr. 150 bewilligten höhern Alterszulage für die in gleichen Verhältnissen stehenden Beamten zu befürworten.

Zu No. 133. Die Stelle eines Bauconducteurs 1. Classe ist erledigt.

Zu No. 135. Dem betreffenden Buchhalter ist von der Baudeputation als Vergütung für die ihm übertragenen Rendanturgeschäfte und die Besorgung von Lohnauszahlungen eine jährliche Gratification von circa *Mk* 550 bewilligt worden. Da diese Bewilligung mit einem Beschluß von Senat und Bürgerschaft, vom 27./29. December 1871 (Verhdlg. pag. 461, 495, 501), wonach für die Buchhalter im Bauwesen „alle Nebeneinnahmen von Staatsbehörden in Wegfall kommen sollen“, nicht im Einklang steht, darf dieselbe an sich nicht aufrecht erhalten werden. Da jedoch der Beamte im guten Glauben an die Sicherheit der von der vorgesetzten Behörde ihm gewährten Nebeneinnahme seine häuslichen Einrichtungen hiernach getroffen haben wird, so würde es sehr hart erscheinen, ihm bei Gelegenheit der jetzigen allgemeinen Gehaltsverbesserung, welche für ihn sich auf nur *Mk* 319.20 beläuft, jene *Mk* 550 zu entziehen und dadurch eine Verminderung seines Dienst Einkommens um *Mk* 231 herbeizuführen; die Mehrheit der Deputation hat daher für billig gehalten, zur Ausgleichung dieses Nachtheils eine Gratification von *Mk* 250 für so lange, als dem Beamten die fraglichen Rendanturgeschäfte übertragen bleiben, vorzuschlagen.

Zu No. 136 a, 140, 145, 152 wird bemerkt, daß im Bauwesen fortwährend eine größere Anzahl Bauaufseher in Thätigkeit ist, zum Theil nur angenommen zu vorübergehenden Zwecken für einzelne Bauwerke, zum Theil in dauernden Stellungen und technisch ausgebildet. Auch die Bauaufseher der letztern Kategorie sind aber bisher nicht fest als Staatsbeamte angestellt gewesen, obgleich dies nach der Ansicht der Baudeputation erforderlich ist. Die berichtende Deputation ist hiermit einverstanden und schlägt deshalb ein bestimmtes Normalgehalt für dieselben und ihre Aufnahme unter die Staatsbeamten vor. In Ermangelung bestimmter Angaben rücksichtlich der erforderlichen Zahl solcher Bauaufseher und der dazu qualificirten Personen wird jedoch ein besonderer Antrag der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen in dieser Beziehung vorerst abzuwarten sein. Deshalb sind die betreffenden Rubriken unausgefüllt geblieben.

Zu No. 166 hat der Vorsteher des statistischen Bureau's die Anstellung eines zweiten Bureauvorstehers als Stellvertreters des ersten Beamten in Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen, sowie zur Leitung der Bureauarbeiten mit einem Jahresgehalt von *Mk* 2400 bis *Mk* 3000 beantragt und dieser Antrag ist der berichtenden Deputation zur Berücksichtigung überwiesen. Dieselbe hat sich jedoch von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anstellung eines solchen stellvertretenden oberen Bureaubeamten, wie er auch bei andern Behörden nicht üblich ist, nicht überzeugen können und findet daher keine genügende Veranlassung, ihrerseits die Creirung einer solchen Stelle bei der gegenwärtigen Gelegenheit in Antrag zu bringen. In Anlage I. ist statt dessen vorgeschlagen, die Zahl der fest angestellten Schreiber des statistischen Bureau's auf sechs zu erhöhen und eine Gratification von *Mk* 250 für einen derselben, welcher mit der Aufsicht zu beauftragen sein würde, zur Verfügung zu stellen. Für das Gehalt von *Mk* 1800 bis *Mk* 2340 mit der Zulage von *Mk* 250 hofft man, daß ein den Anforderungen genügender Bureaubeamter gewonnen werden könne.

Zu No. 192 bis 199 (Polizeidragoner in Bremerhaven) mußte davon ausgegangen werden, daß dieselben nicht besser gestellt werden können, als die Polizeidiener in Bremen. Da dieselben, besonders die jüngern Dragoner, aber durch freie Wohnung resp. hohe Wohnungsvergütung und Nebeneinnahmen bisher erheblich bevorzugt waren, so ist eine Folge der jetzt angestrebten Gleichstellung daß einige derselben nur eine sehr geringe Zulage erhalten, zwei sogar (No. 196 und 198) sich nach Wegfall der Nebeneinnahmen verschlechtern würden. Um dies wenigstens zu vermeiden, ist für dieselben eine Gratification von *Mk* 30 bis zum Eintritt in die höhere Alterszulage vorgeschlagen worden. Der factische Vorzug, welcher in der Ueberlassung von Wohnungen an vier Polizeidragoner zu dem geringen Miethbetrag von 10 % des Dienst Einkommens liegt, darf wie bei allen ähnlichen Miethvergütungen nicht in Anschlag gebracht werden.

Auch die hiesigen Landjäger (No. 208 bis 213) sollen den Polizeidienern und Polizeidragonern gleichgestellt werden. Dies würde nicht der Fall

sein, wenn die auf dem Lande billiger wohnenden und lebenden Landjäger gleiches Gehalt mit den städtischen Beamten erhielten. Deshalb ist das Gehalt der Landjäger um *Mk* 100 niedriger zu bestimmen, als das der Polizeidiener, dagegen den Landjägern, welche in der Stadt wohnen, eine Wohnungszulage von *Mk* 100 zu gewähren.

Die in Anlage I. und II. enthaltenen Vorschläge, welche zum großen Theil aus Mehrheitsbeschlüssen hervorgegangen sind, werden im Ganzen von der Deputation einstimmig empfohlen. Denn wiewohl jedes Mitglied der Deputation gegen eine Reihe von Bestimmungen Einwendungen zu machen haben würde, sind doch sämtliche Mitglieder von der Ueberzeugung durchdrungen, daß zum Abschluß einer so umfassenden Vorlage, wie die gegenwärtige, falls dieselbe, im Wesentlichen und als Ganzes betrachtet, berechtigten Anforderungen entspricht, erforderlich ist, auf die Geltendmachung einzelner Zweifel und Bedenken zu verzichten, weil außerdem eine unabsehbare Verzögerung der dringend zu wünschenden Gehaltsregulirung zu befürchten wäre.

Diese Ansicht theilen die Mitglieder der am 24. Mai v. J. von der Bürgerschaft niedergesetzten Commission, welche auf Ersuchen und zur Dankverpflichtung der Deputation sich bei der letzten Revision der gestellten Anträge betheiligt und durch ihren Rath wesentlich zum Zustandekommen derselben mitgewirkt haben.

Die Deputation faßt in Folgendem ihre Anträge zusammen:

- 1) Genehmigung der in Anlage I. Spalte 3 vorgeschlagenen neuen Normalgehälter und in Spalte 6 mit † bezeichneten persönlichen Gehälter unter den in Spalte 8 erwähnten nähern Bestimmungen, namentlich der Bedingung, daß alle amtlichen und mit dem Dienst in Verbindung stehenden Nebeneinnahmen wegfallen und für Wohnung ein Abzug von 10 % des Gehalts stattfindet, wo nicht das Gegentheil in Spalte 8 ausdrücklich vorbehalten ist;
- 2) Genehmigung der Anstellung sämtlicher in Anlage I. aufgeführten Beamten als Staatsbeamten mit Pensionsberechtigung, so weit ihnen diese noch nicht zusteht, und zwar der neu anzustellenden Beamten unter No. 29, 31, 171 vom nächsten Jahre (1875) an;
- 3) Genehmigung der in Anlage II. Spalte 4 und 6 enthaltenen Gehaltsvorschläge unter den daselbst erwähnten nähern Bestimmungen und rücksichtlich der Nebeneinnahmen sowie Wohnungen unter gleicher Bedingung wie unter 1.
- 4) Ermächtigung der Generalkasse zur Nachzahlung der hieraus sich ergebenden Mehrbeträge der Gehälter vom 1. Januar d. J. an, an die zur Zeit der Bewilligung noch im Dienst befindlichen Beamten, jedoch unter Abzug der von denselben im Laufe dieses Jahres bezogenen Nebeneinnahmen, welche künftig in Wegfall kommen, nach näherer Bestimmung des Senats, und mit Ausschluß der neuen Gehälter für die Beamten No. 19, 20, 24, 25, 26, 29, 30, 30a, 31, 171, welche erst vom 1. Januar 1875 an an die Stelle der von demselben Zeitpunkte an wegfallenden Nebeneinnahmen treten;
- 5) Ermächtigung des Senats, auf Grund der von den zuständigen Behörden zu erstattenden Berichte die erforderlichen Anordnungen und Bestimmungen zu treffen:
 - a. behufs Erhebung der künftig in die Staatskasse fließenden Gebühren und sonstigen Einnahmen, welche bisher von Beamten für amtliche oder mit dem Dienst in Verbindung stehende Nebengeschäfte bezogen worden sind;
 - b. behufs Feststellung der regelmäßigen Arbeitszeit aller Bureauarbeiter auf 8 bis 9 Stunden täglich, unter Controle der vorgesetzten Behörden, sowie
 - c. behufs Beschaffung der in den Gerichtskanzleien vom 1. Jan. 1875 an erforderlichen Schreibhülse;

- 6) Genehmigung des Grundsatzes, daß die Gehalte der Hilfschreiber und anderer nicht fest angestellten Bureauarbeiter die im Bericht (Verh. S. 435) angegebenen Beträge nicht übersteigen dürfen;
- 7) Genehmigung des Grundsatzes, daß Beamte, welche in eine höhere Stellung in demselben Dienstzweige vorrücken, wenn das Minimalgehalt der neuen Stelle weniger beträgt, als das bisher von ihnen bezogene Normalgehalt nebst Alterszulage, sofort Anspruch auf die Alterszulage der höhern Stelle erhalten, welche ihr bisheriges Dienst Einkommen zunächst überschreitet;
- 8) Bewilligung eines Remunerationsfonds von *M* 5000 für 1875 und Ermächtigung des Senats zur Verwendung desselben nach Maßgabe der im Bericht (Verh. S. 437) angeführten Bestimmungen;
- 9) Aufforderung der betreffenden Behörden bei Aufstellung der jährlichen Specialbudgets.
 - a. einen vollständigen Gehaltssetat in Betreff aller auf Lebenszeit und mit Anspruch auf gesetzliches Ruhegehalt angestellten Staatsbeamten, an Stelle des üblichen Salarienetats vorzulegen,
 - b. den übrigen Specialbudgets ein Verzeichniß der auf Zeit Angestellten nach dem Formular der Anlage II. beizufügen.

(gez.) **Pfeiffer.** (gez.) **Dr. Herm. Adami.**
